

# 5991/AB

vom 11.09.2015 zu 6179/J (XXV.GP)



SEBASTIAN KURZ  
BUNDESMINISTER

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

11. September 2015

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0179-I.2/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juli 2015 unter der Zl. 6179/J-NR/2015 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Begriff Völkermord“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu den Fragen 1 bis 3:**

Ja. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA), das gemäß Bundesministeriengesetz für Angelegenheiten des Völkerrechts zuständig ist, vertritt folgende Rechtsauffassung:

Völkermord geht als völkerrechtlicher Straftatbestand auf den von Raphael Lemkin geprägten Begriff „Genozid“ (engl. „genocide“) aus dem Jahr 1944 zurück. Obwohl die völkerrechtlichen Wurzeln der Verfolgung von schwersten Verbrechen weiter zurückreichen, mangelte es am Ende des Zweiten Weltkrieges noch an einem universellen Völkermordtatbestand. Die im Londoner Statut des Nürnberger Militärtribunals vom 8. August 1945 enthaltenen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ erfassten dem Völkermord gleich zu haltende Handlungen, verwendeten jedoch noch nicht den Begriff „Völkermord“. Erst mit der Bekräftigung der UN-Generalversammlung im Jahr 1946, dass Völkermord ein Verbrechen nach Völkerrecht sei (vgl. The Crime of Genocide, UN-GA Res. 96(I) vom 11. Dezember 1946), wurde klargestellt, dass der Einzelne direkt durch das Völkerrecht strafrechtlich verantwortlich sein soll. Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords wurde durch die Generalversammlung am 9. Dezember 1948 einstimmig angenommen (sh. UN-GA Res. 260A(III) vom 9. Dezember 1948). Der Beitritt Österreichs erfolgte am 27. Februar 1958. Die Konvention trat für Österreich am 17. Juni 1958 (BGBl Nr. 91/1958) ohne Vorbehalte in Kraft.

Die Völkermordkonvention selbst enthält keine Bestimmung über eine rückwirkende

./2

Anwendbarkeit ihrer Bestimmungen auf Sachverhalte die vor ihrem Inkrafttreten gesetzt wurden. Eine rückwirkende Anwendung würde jedoch dem in Art. 28 der Wiener Vertragsrechtskonvention (BGBl. Nr. 318/1969) kodifizierten völkerrechtlichen Grundsatz der Nichtrückwirkung widersprechen, der festlegt, dass: „sofern keine abweichende Absicht aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig festgestellt ist, binden seine Bestimmungen eine Vertragspartei nicht in Bezug auf eine Handlung oder Tatsache, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags hinsichtlich der betreffenden Vertragspartei vorgenommen wurde oder eingetreten ist, sowie in Bezug auf eine Lage, die vor dem genannten Zeitpunkt zu bestehen aufgehört hat“. Dasselbe gilt auch hinsichtlich einer rückwirkenden Anwendung völkergewohnheitsrechtlicher Verpflichtungen auf Sachverhalte die gesetzt wurden, bevor die völkergewohnheitsrechtliche Norm existierte.

Da es sich bei Völkermord um einen Völkerstraftatbestand handelt, ist zusätzlich das strafrechtliche Rückwirkungsverbot (Grundsatz *nulla poena sine lege praevia*) zu beachten, das als strafrechtliches Grundprinzip im nationalen Strafrecht (vgl. § 1 Abs. 1 StGB), internationalen Strafrecht (vgl. u.a. Art. 22 IStGH-Statut, BGBl. III Nr. 180/1998 idgF) und in Menschenrechtsverträgen (vgl. u.a. Art. 7 EMRK, steht in Österreich in Verfassungsrang; BGBl. Nr. 59/1964) fest verankert ist.

Wie ich bereits öffentlich erklärt habe, ist die am 22. April 2015 von den Klubobleuten aller sechs österreichischen Parlamentsparteien verabschiedete „Gemeinsame Erklärung anlässlich des 100. Jahrestages des Genozids an Armeniern“ zu respektieren. Die Gemeinsame Erklärung ist eine politische Erklärung und keine – wie darin an einer Stelle erwähnt wird – völkerrechtliche Beurteilung der Ereignisse.

**Zu Frage 4:**

Derartige Verbrechen können aus rechtlicher Sicht, je nach Tatbestandsvoraussetzungen, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen qualifiziert werden.

**Zu Frage 5:**

Die Tatbestandsvoraussetzungen und Strafdrohungen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen können den §§ 321 – 321f StGB entnommen werden.

**Zu Frage 6:**

Diese Rechtsprechung österreichischer Gerichte fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.


**Zu Frage 7:**

Es gibt nur wenige Verurteilungen wegen Völkermordes durch internationale Gerichte. Zu  
./3

- 3 -

beachten ist, dass die rechtliche Schwelle für Völkermord im Sinn der Völkermordkonvention 1948 sehr hoch ist, der Anwendungsbereich zeitlich eingeschränkt ist und die internationalen Gerichte bei der Qualifizierung von Völkermord sehr zurückhaltend sind. So kam es z.B. erst 1998 – 50 Jahre nach Annahme der Völkermordkonvention – im Fall Akayesu zu einer Verurteilung im Sinn der Völkermordkonvention aus 1948 durch das UNO-Kriegsverbrechertribunal für Ruanda. Die erste Verurteilung für Völkermord in Europa (Srebrenica in Bosnien-Herzegowina) erfolgte erst 2004 im Fall Krstić durch das UNO-Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien. In seinem Urteil von 2007 im Streitfall zwischen Bosnien-Herzegowina und Serbien kam der Internationale Gerichtshof in Den Haag zwar ebenfalls zum Schluss, dass die Massaker in Srebrenica im Jahr 1995 Akte des Völkermords im Sinn der Völkermordkonvention darstellten, verneinte aber eine direkte staatliche Verantwortung Serbiens für diese Taten.

Sebastian Kurz

Signaturwert	gukblknc995AC4yzPQXVSWcQKeXGNdWdSnvRWnLiNZzWEYlbfshpmWjVkyS5XjNwzn XEIPSBKz3TBJP5dFPonaa1O1/rbnhIVt0eGASLrMitUOXKE3DrNMMlqAgoOslCSZVh a+PGYiIKLR0GYpwwUk4JZV8b8Vev1shrvUcjiMJMQWByRDq88YzcihU09zFOIlyduqP ANZ6n8MKE+/4wILYaf1rKbmudnV3h25IhBrISB0L7ic0F1IOEmFV/QpsMsZNR06JIAa a5412t6xiE1o75n7MbNbss+iwVBMelGQlZ/vmwbowOAn2dOSBOme8OXWu9iLV9th+/A D6pCylg==	
	Unterzeichner	serialNumber=149756759879,CN=Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-11T19:08:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184264
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmeia.gv.at/verifizierung">http://www.bmeia.gv.at/verifizierung</a>	